



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

**Auftrag** Andréa Wassmer / Yvonne Stempfel-Horner /  
Antoinette Badoud / André Schneuwly / Nicole Lehner-Gigon /  
Bernadette Mäder-Brühlhart / Markus Zosso / Michel Zadory /  
Dominique Butty / Peter Wüthrich

2016-GC-102

### **Schaffung von genügend Arbeits- und Beherbergungs- plätzen für Erwachsene mit Behinderung sowie der erforderlichen Stellen (VZÄ) für die Betreuung im Kanton Freiburg für die Jahre 2017–2018**

#### **I. Zusammenfassung des Auftrags**

Mit ihrem am 8. September 2016 eingereichten und gleichentags begründeten Auftrag fordern die Grossrätinnen und Grossräte Andréa Wassmer, Yvonne Stempfel-Horner, Antoinette Badoud, André Schneuwly, Nicole Lehner-Gigon, Bernadette Mäder-Brühlhart, Markus Zosso, Michel Zadory, Dominique Butty und Peter Wüthrich sowie 76 Mitunterzeichnende vom Staatsrat, dass er für die Jahre 2017–2018 genügend Arbeits- und Beherbergungsplätze für Erwachsene mit Behinderung sowie die erforderlichen Stellen (VZÄ) für das Betreuungspersonal vorsieht. Die Grossrätinnen und Grossräte schätzen den Bedarf auf 100 Plätze und 32 VZÄ. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind in den jeweiligen Voranschlägen vorzusehen.

Am 9. September 2016 hat der Grosse Rat das beschleunigte Verfahren für diesen Auftrag beschlossen, damit dieser in der Oktobersession 2016 behandelt wird.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

##### **1. Allgemeines**

Gemäss Artikel 102 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV) genehmigt der Grosse Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates. Die Kompetenz des Staatsrates, den Voranschlag zu beschliessen und diesen anschliessend dem Grossen Rat zu unterbreiten, ist in Artikel 113 KV festgehalten.

Der Staatsrat muss seine Voranschläge unter Berücksichtigung aller Bedürfnisse der Bevölkerung ausarbeiten; dabei legt er die dafür benötigten Ausgaben und Aufwände und die notwendigen Prioritäten in Übereinstimmung mit den verfügbaren Ressourcen fest, damit das Haushaltsgleichgewicht gewährleistet werden kann.

Den Voranschlag 2017 hat der Staatsrat am 5. September 2016 beschlossen, um diesen in der Folge dem Grossen Rat zu unterbreiten. Gemäss Voranschlagsverfahren nach dem Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG), kann der Grosse Rat vom Staatsrat verlangen, dass dieser den Voranschlag ändert, indem er bestimmte Ausgabenbeträge erhöht, wenn

er findet, dass dieser den spezifischen Bedürfnissen der Sondereinrichtungen für Erwachsene mit Behinderung nicht genügend Rechnung getragen hat; im Gegenzug muss er jedoch gleichzeitig eine entsprechende Ausgabenkürzung vorsehen (Art. 41 Abs. 4 FHG). Für die kommenden Voranschläge erscheint es somit heikel, eine «Reservation» im Voranschlag vorzunehmen, bevor die eigentlichen Bedürfnisse bekannt sind. Darüber hinaus hat jedes Jahr seine eigenen budgetären Gegebenheiten. Im Übrigen würde ein solches Vorgehen dazu führen, dass einer besonderen Aufgabe des Staates im Voraus der Vorzug eingeräumt würde, was wiederum allen anderen Aufgaben zum Nachteil gereichen würde.

## **2. Berücksichtigung der Bedürfnisse in den Voranschlägen 2017 und 2018**

Der Staatsrat teilt das Anliegen der Grossrätinnen und Grossräte, die sich um die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Behinderung in unseren Einrichtungen sorgen. Aus diesem Grund war er – nachdem er bereits im Juni 2015, zusätzlich zu den 2 bereits im Voranschlag bewilligten Plätzen, in die dringende Schaffung von 15 Heimplätzen und von 10 Werkstättenplätzen eingewilligt hatte – auch bereit, in den zukünftigen Voranschlägen auf die Schaffung von zusätzlichen Plätzen einzugehen, auf Grundlage der festgestellten Bedürfnisse und trotz der Tatsache, dass im ersten Halbjahr 2016 noch nicht alle der 2015 in aller Dringlichkeit geschaffenen Plätze besetzt waren.

So hat der Staatsrat im Voranschlag 2016 namentlich die Schaffung von 8 Wohnungsplätzen durch die Stiftung *Handicap Glâne* genehmigt, die zum Sommerende jedoch noch nicht geschaffen werden konnten, weil die Stiftung noch kein geeignetes Gebäude gefunden hatte (Verfahren läuft). Die Schaffung dieser 8 Plätze erfordert die Gewährung von 5 zusätzlichen VZÄ, die jährlichen Gesamtkosten für die Leistung zulasten der öffentlichen Hand belaufen sich auf 400 000 Franken; diese sind bereits Bestandteil des staatlichen Voranschlags.

In seinem Voranschlagsentwurf 2017, mit dem sich der Grosse Rat noch auseinandersetzen können wird, hat der Staatsrat die Schaffung von 35 neuen Plätzen vorgesehen, um den anerkannten Bedürfnissen gerecht zu werden:

- > 14 Plätze in einem Heim mit Beschäftigung (FAH-SEB und Homato);
- > 11 Plätze in einer Tagesstätte (Homato und Fara);
- > 10 Plätze in einer Werkstätte (*La Rosière*).

Die Bereitstellung dieser 35 Plätze erfordert eine zusätzliche Dotation von 21,20 VZÄ, die jährlichen Kosten dieser Leistungen für die öffentliche Hand belaufen sich insgesamt auf 2,69 Millionen Franken, einschliesslich Investitionskosten.

Seit 2015 hat der Staatsrat somit bereits in die Schaffung von 70 Plätzen in den Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung eingewilligt und in seinen Voranschlägen sowohl die erforderliche Dotation als auch die erforderlichen Investitionen dafür vorgesehen. Die Grossräte nennen einen Mangel an 100 Plätzen, den es bis 2018 zu beheben gilt; diese Zahl entspricht einer Schätzung der GSD aus dem Jahr 2015, die namentlich auf dem Planungsbericht 2011–2015 beruht und vor der Zuteilung der zuvor erwähnten Plätze entstanden ist. Bevor er die genaue Zahl für den Voranschlag 2018 festlegen und deren Verteilung auf die Beherbergungs- und Beschäftigungseinrichtungen vornehmen kann, erachtet der Staatsrat es als notwendig, die Ergebnisse der umfassenden Erhebung abzuwarten, welche die GSD am 1. September 2016 im Hinblick auf die Ausarbeitung des neuen

Planungsberichts für die Jahre 2016 bis 2020 gestartet hat. Dieser Bericht, dessen Entwurf bis Ende Jahr stehen und in der Folge in die Vernehmlassung geschickt werden soll, wird als Diskussionsgrundlage für die Ausarbeitung des kommenden Finanzplans sowie der Voranschläge 2018 bis 2021 dienen.

### **3. Schluss**

Der Staatsrat möchte darauf hinweisen, dass die GSD die Entwicklung der Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung in unserem Kanton aufmerksam mitverfolgt. Er verpflichtet sich, diesen auch in Zukunft Rechnung zu tragen, unter Vorbehalt der Budgetmöglichkeiten des Staates.

In Anbetracht all dieser Elemente schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, diesen Auftrag abzulehnen.

*19. September 2016*